# Gesetzblatt
# für die Freie Stadt Danzig

**Nr. 75** **Ausgegeben Danzig, den 17. Juli** **1935**


Inhalt:



182

## Verordnung

**zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes für landwirtschaftliche Grundstücke.**

**Vom 3. Juli 1935.**

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 69 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Für Versicherungsprämien, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke aus Versicherungsverträgen für Gebäude und Inhalt einschließlich des Hausmobiliars gegen Feuerschaden und gegen Hagelschaden geschuldet werden und die in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. August 1935 fällig geworden sind oder fällig werden, haben die Versicherer ein gesetzliches Pfandrecht an den im Erntejahr 1935 anfallenden Früchten der zum Betriebe gehörigen Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte. Es entsteht nur, wenn die fällig gewordene Prämie dem Versicherungsnehmer unter Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes mindestens bis zum 1. Oktober 1935 gestundet ist.

§ 2

Auf das Pfandrecht finden im übrigen die Vorschriften der §§ 2 bis 7 der Verordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung für das Wirtschaftsjahr 1935 vom 14. März 1935 (G.Bl. S. 421) Anwendung.

§ 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

183

## Verordnung

**betreffend Abänderung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 581).**

**Vom 9. Juli 1935.**

Auf Grund des § 1 Ziff. 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 581) wird wie folgt geändert:

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 7. 1935.)

I. § 8 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluß ist den nach § 9 Beschwerdeberechtigten zuzustellen."

II. § 9 erhält folgende Fassung:

Abs. 1: „Gegen den Beschluß können Beschwerde einlegen:

1. der Unfruchtbarzumachende,
2. sein gesetzlicher Vertreter oder der ihm bestellte Pfleger,
3. der Antragsteller,
4. der beamtete Arzt."

Abs. 2: „Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts einzulegen; sie hat aufschiebende Wirkung."

Abs. 3: „Über die Beschwerde entscheidet das Erbgesundheitsobergericht. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Z.P.O. zulässig."

Abs. 4: „Auf die Beschwerde kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder zur Niederschrift des Gerichts oder der Geschäftsstelle zu erklären."

III. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Erbgesundheitsobergericht wird dem Obergericht angegliedert. Es besteht aus einem Mitglied des Obergerichts als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren Arzt, der mit Erbgesundheitslehre besonders vertraut und im Besitz einer für das Gebiet der Freien Stadt Danzig anerkannten Approbation ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. § 6 Abs .2 gilt entsprechend."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

184

## Zweite Verordnung

**zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 581).**

**Vom 9. Juli 1935.**

Auf Grund des § 17 der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 581) wird hiermit verordnet:

Artikel I

**(Zu §§ 3 bis 7 der Rechtsverordnung)**

(1) Zur Vorbereitung des Antrags auf Unfruchtbarmachung kann der Amtsarzt den Unfruchtbarzumachenden zur ärztlichen Untersuchung vorladen und nötigenfalls polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie die nach Art. III Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 127) anzeigepflichtigen Personen haben dem Amtsarzt auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Ordnet der Amtsarzt oder das Gericht das persönliche Erscheinen des Unfruchtbarzumachenden an, so werden diesem, wenn er zur Bestreitung der Kosten der Terminswahrnehmung nachweislich nicht in der Lage ist, die notwendigen Reisekosten aus der Staatskasse gezahlt. Diese bemessen sich nach den für Zeugen geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Artikel II

**(Zu §§ 6, 10 der Rechtsverordnung)**

(1) Auf die Beeidigung der nichtbeamteten Beisitzer des Erbgesundheitsgerichtes und Erbgesundheitsobergerichtes findet § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Beeidigung für die Dauer der Amtszeit gilt.

(2) Soweit die ärztlichen Mitglieder des Erbgesundheitsgerichts und des Erbgesundheitsobergerichts nicht bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts

in einem festen Besoldungsverhältnis stehen, erhalten sie neben den Reisekosten für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramts erwachsenden Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe von vier Gulden für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer und der Vorbereitung auf die Sitzung; die Vergütung für die Vorbereitung darf die für die Sitzung zu gewährende Vergütung nicht übersteigen.

### Artikel III

**(Zu § 1 der Rechtsverordnung)**

Die Vorschriften im Artikel I Abs. 2 und im Artikel VI Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 127) gelten auch für die an schwerem Alkoholismus leidenden Personen (§ 1 Abs. 3 der Rechtsverordnung).

### Artikel IV

**(Zu § 1 der Rechtsverordnung)**

Artikel I Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 127) erhält folgende Fassung:

„Ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker, der in einer geschlossenen Anstalt verwahrt wird, darf nicht entlassen oder beurlaubt werden, bevor die Unfruchtbarmachung durchgeführt oder der Antrag endgültig abgelehnt worden ist; dies gilt nicht, wenn der für die Anstalt zuständige Amtsarzt aus besonderen Gründen der Entlassung oder Beurlaubung ausnahmsweise zustimmt."

### Artikel V

(1) Einem Unfruchtbarzumachenden, der wegen krankhaften Geisteszustandes seine Belange nicht selbst wahrnehmen kann, ist von dem Erbgesundheitsgericht für dieses Verfahren ein Pfleger zu bestellen. Der Pfleger hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Unfruchtbarzumachende steht einer wegen Geistesschwäche entmündigten Person gleich. Der Pfleger bedarf zur Stellung des Antrags auf Unfruchtbarmachung nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Ein Pfleger soll nicht bestellt werden, wenn der Unfruchtbarzumachende unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, oder einen Pfleger für seine Person erhalten hat.

(3) In dem dem Antrag auf Unfruchtbarmachung beizufügenden ärztlichen Gutachten ist auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Bestellung eines Pflegers nach Abs. 1 erforderlich ist.

(4) Die Pflegschaft endigt, falls das Gericht sie nicht früher aufhebt, mit der Durchführung der Unfruchtbarmachung oder der endgültigen Ablehnung des Antrages.

(5) Der Pfleger erhält Ersatz seiner notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse.

### Artikel VI

Bevollmächtigten und Beiständen kann das Auftreten vor den Erbgesundheitsgerichten und Erbgesundheitsobergerichten aus wichtigen Gründen untersagt werden; der Beschluß ist unanfechtbar.

### Artikel VII

(1) Falls der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts oder Erbgesundheitsobergerichts dem Unfruchtbarzumachenden persönlich zuzustellen ist, kann nach dem Ermessen des Gerichts von einer Mitteilung der Gründe abgesehen werden. Auf Verlangen ist dem Unfruchtbarzumachenden eine Ausfertigung des vollständigen Beschlusses kostenlos zu erteilen. Die Zustellung des abgekürzten Beschlusses steht in den Wirkungen der Zustellungen eines vollständigen Beschlusses gleich.

(2) Die Beschwerde gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts kann auch bei dem Erbgesundheitsobergericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts eingelegt werden.

### Artikel VIII

Artikel VI Abs .3 der Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 9. März 1934 (G.Bl.S. 127) erhält folgende Fassung:

„Ist der Eingriff nach Urteil des ausführenden Arztes wegen besonderer Umstände mit Lebensgefahr für den Erbkranken verbunden oder aus einem anderen wichtigen gesundheitlichen Grunde nicht alsbald durchführbar, so kann der zuständige Amtsarzt auf Antrag des Arztes, der den Eingriff ausführen soll, anordnen, daß die Vornahme des Eingriffs einstweilen unterbleibt. Die Aussetzung erfolgt auf bestimmte Zeit; wiederholte Aussetzung ist zulässig. Die Aussetzung ist dem Erbgesundheitsgericht anzuzeigen."

### Artikel IX

(1) Der die Unfruchtbarmachung ausführende Arzt hat auch dem Erbgesundheitsgericht einen schriftlichen Bericht über die Unfruchtbarmachung und das hierbei angewandte Verfahren spätestens zwei Wochen nach Vornahme des Eingriffs einzureichen.

(2) Ist die Heilung zur Zeit der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen, so ist dies in dem Bericht zu vermerken und erneut zu berichten, sobald die Heilung erfolgt ist.

### Artikel X

Als Kosten des ärztlichen Eingriffs gelten:

1. Die Kosten der Reise des Unfruchtbarzumachenden und seiner etwa notwendigen Begleitung in die Anstalt, in welcher der ärztliche Eingriff ausgeführt werden soll,
2. Die Kosten seines Aufenthalts in der Anstalt, solange dieser zur Ausführung des ärztlichen Eingriffs notwendig ist,
3. Die Kosten des ärztlichen Eingriffs selbst,
4. Die Kosten einer während eines halben Jahres nach dem Eingriff etwa erforderlichen Nachbehandlung,
5. Die Kosten, die aus einer Verwahrung des Erbkranken in einer geschlossenen Anstalt auf Grund des Artikels I Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses entstehen, solange der Erbkranke lediglich zur Verhütung der Fortpflanzung und nicht aus anderen Gründen in der Anstalt verwahrt worden ist.

### Artikel XI

Als geschlossene, im Gebiet der Freien Stadt Danzig liegende, Anstalten im Sinne der Rechtsverordnung und der Ausführungsverordnungen gelten:

1. Die psychiatrische Abteilung des Städt. Krankenhauses,
2. Die Fürsorgeanstalt Silberhammer,
3. Das Ferberhaus in Guteherberge.

### Artikel XII

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

185

## Verordnung

### zur Änderung des Forstdiebstahlgesetzes.
### Vom 5. Juli 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 28 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I

§ 13 Abs. 1 des Forstdiebstahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1929 (G. Bl. S. 127) erhält folgende Fassung:

„(1) An die Stelle einer Geldstrafe, die wegen Unvermögens des Verurteilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Haftstrafe oder, wenn neben der Geldstrafe gemäß §§ 6 oder 8 auf Gefängnis erkannt worden ist, Gefängnisstrafe."

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.